



Informationen Coronavirus
Infurmaziuns coronavirus
Informazioni coronavirus



Ihr Suchbegriff...



Informationen zum Coronavirus

Fallzahlen 24.03.2020

Bestätigte Fälle: 276
Personen in Spitalpflege:
29
Verstorbene Personen: 6

Update 24.03.2020, 14:00 Uhr

Feuerverbot im ganzen Kanton

Auf dem ganzen Kantonsgebiet gilt ab dem 25. März 2020 bis auf Widerruf ein generelles Feuerverbot. Davon ausgenommen ist der Siedlungsraum, sofern ein Waldabstand von 50 Metern eingehalten werden kann.

[Medienmitteilung](#)

Update 24.03.2020, 09:15 Uhr

Die Aprilsession 2020 des Grossen Rats Graubünden findet nicht statt

Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rats des Kantons Graubünden hat an ihrer Sitzung vom 23. März 2020 beschlossen, die Aprilsession 2020 (20. – 23. April) abzusagen.

[Medienmitteilung](#)

Update 23.03.2020, 18:50 Uhr

Gemeinsame Positionen zwischen der Kantonsregierung und der Moesa

Die Bündner Regierung versteht die Sorgen der Region Moesa über die Weiterverbreitung des Coronavirus in ihren Tälern. Eine Delegation der Regierung und des Kantonalen Führungsstabes besuchte heute die Region Moesa und traf mit Vertretern der Region zusammen. Sie unterstrich ihre Haltung, dass die Massnahmen des Bundes nach dessen Vorgaben umgesetzt werden müssen und kantonale Alleingänge nicht zielführend seien.

[Medienmitteilung](#)

Update 22.03.2020, 17:40 Uhr

Die Regierung des Kantons Graubünden hat sich heute mit der speziellen Situation befasst, in welcher sich die Talschaften Südbündens befinden. Eine Delegation der Regierung und des Kantonalen Führungsstabs wird die Region Moesa und das Engadin besuchen und sich mit Vertretern aus den Grenzregionen zum Tessin und zu Italien treffen. Eine vollständige Schliessung aller Baustellen lehnt die Regierung in Übereinstimmung mit dem Bund ab.

[Medienmitteilung](#)

Update 22.03.2020, 16:10 Uhr

Baustellenbetrieb im Kanton Graubünden

Grossräte aus der Region Moesa haben die Regierung in einem Schreiben aufgefordert, die Baustellen der Region zu schliessen. Sie befürchten, dass die Massnahmen des Bundes zum Schutz der Arbeitnehmenden und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus nicht eingehalten werden können.

Der Bundesrat hat unmissverständlich festgehalten, dass die Baustellen nicht von generellen Schliessungen betroffen sein dürfen. Baustellen, die die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit zu Hygiene und sozialem Abstand einhalten, dürfen weiterhin betrieben werden.

Der Bundesrat hat die Kantone darauf hingewiesen, dass es den Kantonen nicht gestattet ist, weitergehende Massnahmen als die vom Bundesrat getroffenen, anzuordnen. Würde der Kanton weitergehende Massnahmen anordnen, könnte dies zur Folge haben, dass von Schliessungen betroffene Unternehmen nicht von finanziellen Mitteln des Bundes profitieren könnten.

Der Kanton Graubünden versteht die Bedenken in den an das Tessin oder Italien angrenzenden Regionen. Allerdings wird der Kanton in Bezug auf den Betrieb von Baustellen nicht über die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen hinausgehen können.

Zur Auslegung der bundesrätlichen Vorgaben hält der Kanton fest:

- Grundsätzlich dürfen Baustellen weiter betrieben werden.
- Die Baustellenbetreiber sind aufgefordert, abzuklären, ob und wie sie die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit zu Hygiene und sozialem Abstand einhalten können. Allenfalls ist die Reduktion der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter zu prüfen. Die Baustellenbetreiber müssen entsprechend die Hygiene- und Abstandsmassnahmen umsetzen. Die Baustellenbetreiber haben ihre Baustellen ganz oder teilweise zu schliessen, solange sie die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit nicht nachkommen können.
- Baustellenbetreiber, welche die strengen Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit zu Hygiene und sozialem Abstand einhalten können, dürfen ihre Baustellen weiter betreiben.
- Die SUVA und das Arbeitsinspektorat werden ab nächster Woche die Kontrolltätigkeit verstärken. Der Kanton bespricht die Situation auch mit dem Bündner Baumeisterverband und den paritätischen Kommissionen. Sind die Vorgaben nicht eingehalten, können die Kontrollbehörden in einem ersten Schritt Korrekturen anordnen und in einem weiteren Schritt solche Baustellen schliessen.

Das seco hat eine Checkliste veröffentlicht, wie der Schutz vor dem Coronavirus (COVID-19) auf Baustellen sicherzustellen ist. Die in der Checkliste aufgeführten Punkte müssen erfüllt sein, damit eine Baustelle weiterhin betrieben werden kann. Die Checkliste finden Sie unter folgendem Link:

[Checkliste seco](#)

Update 20.03.2020, 16:00 Uhr

ÖV-Angebot in Graubünden wird reduziert

Wegen der ausserordentlichen Lage durch das Coronavirus wird ein Übergangsfahrplan primär ab Donnerstag, 26. März 2020 umgesetzt. Dieser hat zum Ziel, dass ein Grundangebot so lange wie möglich funktionieren kann. Ein solches Grundangebot ist für Gesellschaft und Wirtschaft in unserem Kanton sehr wichtig. Der Onlinefahrplan wird jeweils spätestens am Vortag um 20:00 Uhr aktualisiert.

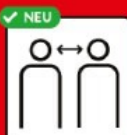





[Mehr](#)

Update 20.03.2020, 15:15 Uhr

Der Bundesrat verstärkt die Massnahmen zum Abstandhalten, um eine Überlastung der Spitäler mit schweren Fällen von Coronavirus-Erkrankungen zu verhindern. An seiner Sitzung vom 20. März 2020 hat er beschlossen, Ansammlungen von mehr als fünf Personen zu verbieten. Wer sich nicht daran hält, muss mit einer Ordnungsbusse rechnen. Die Arbeitgeber im Baugewerbe und in der Industrie werden zudem verpflichtet, die Empfehlungen des Bundes zur Hygiene und zum Abstandhalten einzuhalten. Betriebe, die sich nicht daranhalten, sollen geschlossen werden. Mit diesen Massnahmen will der Bundesrat noch weitergehende Massnahmen vermeiden. Als weitere Massnahme stellt der Bundesrat den Kantonen ein Kontingent des Zivilschutzes zur Verfügung.

Neues Coronavirus

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

Lebensmittel-läden und sonst. Läden	✓	<ul style="list-style-type: none"> Lebensmittelgeschäfte (keine Sortimentsbeschränkung). Warenhäuser: nur Lebensmittelabteilungen sowie Güter des täglichen Gebrauchs (Tagespresse, Tierfutter, Tabakwaren, Hygieneartikel, Papeterieartikel). Sonstige Läden, die überwiegend Lebensmittel oder Gegenstände des täglichen Gebrauchs verkaufen. Apotheken, Drogerien, Läden für medizinische Hilfsmittel (Brillen, Hörgeräte). Bäckereien, Metzgereien, Molkereien, Reformhäuser, Wein-Spirituosenläden, Tankstellenshops, Kioske, Hofläden, Tierfutterbetriebe, einzelne Lebensmittelstände. 	Richtwert: 10m ² pro Person inkl. Personal.	X X X	Alle Läden ohne Güter des täglichen Bedarfs (Parfümerien, Blumenläden, Handwerks-/Baumärkte für Private, sonstige Märkte, Schuh- und Kleiderläden etc.), Lebensmittelmärkte. Integrierte Cafés und Restaurants.
Hotel- & Restaurations-betriebe	✓	<ul style="list-style-type: none"> Hotels, Jugendherbergen und SAC-Hütten: Nur Restauration der Übernachtungsgäste und Mitarbeitenden Verpflegungsbetriebe ohne öffentlichen Publikumsverkehr, bspw. Betriebskantinen, Internate, Wohnbetriebe. Mahlzeitenlieferungen von Restaurants sowie Kurier, bspw. Pizzakuriere, Food Trucks, Take-Aways ohne Restauration/Sitzplätze und Verzehr vor Ort/draussen. 		X X	Alle öffentlichen und privaten Anlässe oder Versammlungen. Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum sind verboten. Alle Restaurationsbetriebe (Restaurants, Cafés, Bars, Bistros, Snackbars, Beisenbetzen, etc.). Jede Form von Selbstbedienungsrestauration.
Medizinisches Angebot	✓	<ul style="list-style-type: none"> Spitäler*, Kliniken*, Arzt-*, Zahnarzt-* und Tierarztpraxen* sowie Gesundheitsfachpersonen nach eidg. oder kant. Recht (Physiotherapie, Chiropraktik, Ernährungsberatung, Logopädie, Ergotherapie, Optometrie, Augenoptik, Dentalhygiene, Osteopathie, med. Massage, Naturheilpraktik, Podologie), Blutspendeaktionen, Spitez. Alle ärztlich verordneten Behandlungen und Therapien gelten als nötig und nicht aufschiebbar. *Nur dringend angezeigte med. Eingriffe und Therapien. 		X X	Alle Dienstleistungen (Fitness- und Yogastudios, geleitete Trainings, Schönheitssalons, Spas, Wellnesseinrichtungen, Solarien, Coiffeur- und Frisörsalons, Nagel- und Tattoostudios, etc.). Auch Dienstleistungen in Privathaushalten. Kliniken für ästhetische Chirurgie, Behandlungen für Wohlbefinden oder Leistungsfähigkeit.
Glaubens-zusammen-künfte	✓	Bestattungen im engen Familienkreis **	X	X	Sämtliche religiöse Veranstaltungen.
Übrige Dienstleist-ungen	✓	Öffentlicher Verkehr, Post, Gemeindeverwaltung, Banken, Telekommunikationsanbieter, terminlich vereinbarte Beratungsdienstleistungen in nicht öff. Geschäftsräume wie Versicherungen, Tankstellen, Werkstätten für Autos/Velos etc., Sicherheitsdienste, Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeiter, private Fahrdienste, Hundehütendienste, Liefer- und Abholdienste (ohne Betretung von Geschäftsräumen), Grosshandel etc.		X	Sämtliche Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Skigebiete, botanische, zoologische Gärten u. Tierparks etc.). Öffentlich zugängliche Verkaufs-, Schalter-, Ausstellungsflächen, Zutritt zu Gewerbebetriebe.

Alle erlaubten Einrichtungen und Veranstaltungen (Detailhandelsgeschäfte, Hotel- und Restaurationsbetriebe, übrige Dienstleistungen, Beerdigungen) müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren, und Menschenansammlungen sind zu verhindern.
 ** Enger Familienkreis: Ehepartner*innen, Lebensgefährten*innen, Eltern, Geschwister, Kinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Grosseltern

Verordnung 2 des Bundes über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

Update 20.03.2020, 14:00 Uhr

Die zur Eindämmung des Coronavirus nötigen Massnahmen haben Auswirkungen auf die politischen Rechte, dies gilt insbesondere für die Organisation und Durchführung der angeordneten eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020. Der Bundesrat hat am 18. März 2020 beschlossen, auf die Durchführung der angeordneten eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 zu verzichten.

Diese Schlussfolgerungen lassen sich grundsätzlich auch auf die Regionalgerichtswahlen übertragen, soweit es dort zu freien, öffentlichen Wahlgängen kommt. Die Regierung hat daher am 20. März 2020 folgendes beschlossen:

1. Die mit Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2019 für den 17. Mai 2020 angeordnete Wahl der Regionalgerichte wird bezüglich der erforderlichen freien, öffentlichen Wahlgänge nicht durchgeführt. Entsprechend entfallen auch allfällige vorsorglich auf den 7. Juni 2020 terminierte zweite Wahlgänge.
2. Die Regierung wird zu gegebenem Zeitpunkt die Durchführung der öffentlichen Wahlgänge neu anordnen.
3. Von dieser Verschiebung nicht betroffen sind die zustande gekommenen stillen Wahlen.

[Link zum Archiv der Updates](#)

Aktuelle Informationen des Bundesamts für Gesundheit

✓ NEU

Abstand halten.
Zum Beispiel:

- Ältere Menschen durch genügend Abstand schützen.
- Beim Anstehen Abstand halten.
- Bei Sitzungen Abstand halten.

WEITERHIN WICHTIG:

✓ Gründlich Hände waschen.

✓ Hände schütteln vermeiden.

✓ In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

✓ Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben.

✓ Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

